



Universität Augsburg  
Juristische Fakultät

# Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verantwortungseigentum (VE-GmbH)

Wünschenswerter Fortschritt oder zu vermeidender Fehltritt?

Julian Walter Maurer  
Augsburg, 14.12.2021

# Agenda

---

- 1 Was ist Verantwortungseigentum?
- 2 Entwicklung der Initiative und Bedarf nach einer neuen Rechtsform
- 3 Charakteristika des Verantwortungseigentums
- 4 Alternative Gestaltungsmöglichkeiten nach geltendem Recht
- 5 Argumente für die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen
- 6 Argumente gegen die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen
- 7 Stellungnahme: Fortschritt oder Fehltritt?

# Was ist Verantwortungseigentum?

---

- Besondere Form des Unternehmenseigentums
- Gesellschafter = Verantwortungseigentümer
- Gesellschafter verfügen über Leitungsmacht des Unternehmens
- Entnahme des Gewinns und des in der Gesellschaft gebundenen Unternehmens ist untersagt
- Ansatz: Selbstständigkeit des Unternehmens soll generationsübergreifend gedacht und gelebt werden

# Verantwortungseigentum

---

## Entwicklung der Initiative

- **Ursprung:** Internationale Bewegung, die den Zweck hat, die Zukunft des Unternehmertums neu zu bestimmen → weg von *Shareholder Value*.
- Wunsch nach **sozialverträglichem Wirtschaften ohne Notwendigkeit der Gemeinnützigkeit**
- In Deutschland wurde die Initiative durch die *Stiftung Verantwortungseigentum e. V.* vorangetrieben
- **2020:** Einreichung eines ersten Gesetzesentwurfs für eine *GmbH-VE*
- Umfassende Rezeption des Entwurfs
- **2021:** Einreichung eines nachgebesserten Gesetzesentwurfs und Einführung der neuen Bezeichnung *GmbH-gebV*
- „*Verantwortungseigentum*“ nun konzeptioneller Überbegriff, nicht mehr Bezeichnung der Variante
- **November 2021:** Koalitionsvertrag sieht „*Strategie zur Stärkung von Sozialunternehmen*“ vor und will „*für Unternehmen mit gebundenem Vermögen eine geeignete Rechtsgrundlage schaffen*“

# Verantwortungseigentum

---

## Bedarf nach einer neuen Rechtsformvariante

- Familienunternehmen,
- mittelständische und handwerkliche Betriebe,
- Start-Ups,

die nicht die Verfolgung eines gemeinwohlförderlichen Zwecks zum Ziel haben.

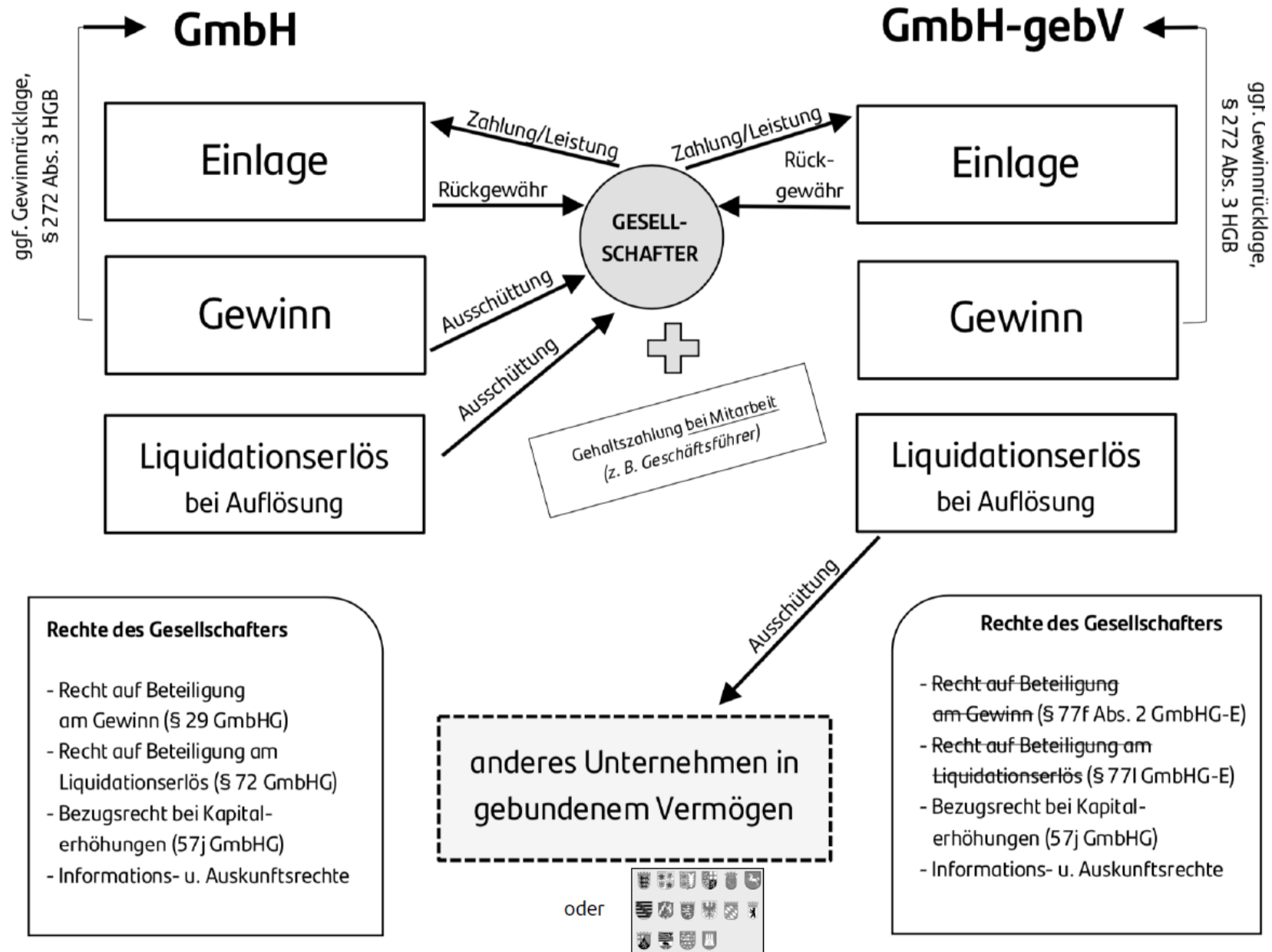
- Eine neue Gesellschaftsform könnte von **109.158 Unternehmen** in Deutschland genutzt werden, zum Vergleich: In Deutschland gibt es in etwa 1.2 Mio. Unternehmen in Rechtsform der GmbH.

# Charakteristika des Verantwortungseigentums

---

## 3 wesentliche Elemente

- Vermögensbindung
- Unternehmerische Motivation und Gewinnorientierung
- Langfristige Selbständigkeit und Weitergabe des Unternehmens innerhalb einer „Fähigkeiten- und Wertefamilie“



# Alternative Gestaltungsmöglichkeiten nach geltendem Recht

---

## Gesellschaftsvertragliche Regelung

- Weitgehende **Satzungsautonomie** der GmbH, § 45 Abs. 1 GmbHG
- Erstellung eines **modifizierten Gesellschaftsvertrags**
- **Beschränkung der Gewinnausschüttung** möglich
- **Vinkulierung der Gesellschaftsanteile** möglich, § 15 Abs. 5 GmbHG
  
- **Aber:** Problem der Überdauerung über mehrere Gesellschaftergenerationen hinweg.



# Alternative Gestaltungsmöglichkeiten nach geltendem Recht

---

## Anwendung des „Veto-Share-Modells“

- Knüpft an den Gedanken der **gesellschaftsvertraglichen Regelungsmöglichkeit** an
- Beteiligung einer **Vetogesellschaft** (z. B. Stiftung), welche als Kontrollgesellschaft agiert
- Übertragung von i. d. R. **1% der Stimmanteile**
- Vetogesellschaft tritt nur in Aktion, sollten **elementare Aspekte der Vermögensbindung außer Kraft gesetzt werden**

# Alternative Gestaltungsmöglichkeiten nach geltendem Recht

## Stiftungslösung

### Implementierung von Verantwortungseigentum durch Einzel- oder Doppelstiftungsmodelle

#### Einzelstiftungsmodell:

- Gründung einer *Stiftung*, die Gesellschafterin des Unternehmens wird
- **Beispiel:** Carl-Zeiss-Gruppe
- Nachteil: gemeinnütziger Zweck der Stiftung, hoher organisatorischer Aufwand

#### Doppelstiftungsmodell:

- Gründung (a) einer *Stiftung* und (b) einer *Treuhandgesellschaft*
- Aufspaltung der Geschäftsanteile des Unternehmens (Stimmrechte und Dividendenrechte)
- Dividendenrechte gehen zu Gunsten der Stiftung, Stimmrechte zu Gunsten der Treuhandgesellschaft
- **Beispiel:** Robert-Bosch-Gruppe, noch höherer organisatorischer Aufwand

# Argumente für die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

---

## a) Konkreter Bedarf unter Jung-, Sozial- und Familienunternehmern

- Zunehmende **Individualisierung** der Gesellschaft und **demographischer Wandel** belasten deutsche Wirtschaft stark
- Auftreten von Nachwuchsproblemen im Zuge des **Fachkräftemangels**
- **Sozialunternehmen** treten heutzutage bisher sowohl als gGmbH als auch als GmbH oder Verein auf, **Fehlen einer passenden Rechtsform** wird als Hürde wahrgenommen

# Argumente für die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

---

## b) Überwindung von Holdingstrukturen

- Hoher Verwaltungsaufwand der Einzel- und Doppelstiftungslösungen
- Stiftung unterliegen dem **Verbot der Selbstzweckstiftung**
- **Starre Regelungen** bei der Stiftung (auch über Asset-Lock hinaus)

# Argumente für die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

---

## c) Höhere unternehmerische Flexibilität der GmbH-gebV

- Stiftung verfolgt Stiftungszweck → **schwer abänderbar**
- Rechtlicher und faktischer Ordnungsrahmen (*Governance*) der GmbH-gebV ist *nahezu beliebig abänderbar* (mit Ausnahme der wesentlichen Elemente des Verantwortungseigentums)
- **Gründung** der GmbH-gebV „aus einem Guss“
- **Umwandlung** einer GmbH zur GmbH-gebV **einfacher** als Stiftungslösungen
- Auch **Auflösung** der GmbH-gebV **leichter** möglich als die der Stiftung

# Argumente gegen die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

---

## a) Fehlen eines Zwecks über die Erhaltung der Gesellschaft hinaus

**Zweck** = formale Ziele der Verbandstätigkeit, also das Zusammenspiel aus der *Art der Wertschöpfung (Unternehmensgegenstand)* und der *Art der Wertverteilung (Gewinnverteilung)*

- Zweck der GmbH-gebV ist jedoch lediglich die **Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit** (Wertverteilung nach außen ist nicht vorgesehen)
- Somit ist die GmbH-gebV vielmehr eine *Art perpetuum mobile*, welche in der Lage ist, zeitlich und mengenmäßig **Vermögen** im **unbegrenzten Umfang** aufzubauen, ohne etwas anderem als ihrem Fortbestand zu dienen
- **Somit:** (unzulässige) **Selbstzweckorganisation**

# Argumente gegen die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

## b) Gesellschaftsrechtlicher Systembruch: Verstoß gegen die Prinzipien der Verbandsautonomie

- Entwurf untergräbt die **Prinzipien der Verbandsautonomie/Verbandssouveränität**
- **Verbandsautonomie/-souveränität:** Grundsätzliches Verbot, gesellschaftsfremden Dritten Entscheidungen über wesentliche Fragen über die Gesellschaft zu übertragen
- Asset-Lock wäre für zukünftige Generationen nicht mehr revidierbar (irreversible Einschränkung der Dispositionsfähigkeit der zukünftigen Gesellschaft)  
= **grober Einschnitt in die Verbandsautonomie**
- Selbst im Falle von Stiftungskörperschaften (*also GmbH/e.V. welche versuchen, die Strukturmerkmale einer Stiftung nachzubilden*) gelten die Grenzen der Verbandsautonomie
- Den Mitgliedern einer solchen Stiftungskörperschaft kann nicht effektiv die Möglichkeit entzogen werden, den Verbandszweck zu ändern. Einschränkungen nur durch Mehrheitsregelungen möglich.

### Außerdem:

- Unzulässigkeit von Ewigkeitsklauseln im Gesellschaftsrecht
- Verbot rechtsgeschäftlicher Verfügungsbeschränkungen i. S. d. § 137 BGB
- Verbot der überlangen Nachlassbindung (vgl. §§ 2044 Abs. 1, 2109, 2162 f. 2210 BGB)
- Ausnahmen bei der Stiftung nur wegen gemeinnützigem Zweck

# Argumente gegen die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

---

## c) Fehlen staatlicher Aufsicht in Verbindung mit der Möglichkeit der Umgehung der Vermögensbindung

- Bereits in den Kritiken zum GmbH-VE-Entwurf negativ hervorgehoben
- Initiatoren haben auf die Kritik reagiert und nachgebessert

### **Nachjustierung jedoch nicht ausreichend:**

- Es entsteht zwar ein Schadensersatzanspruch, sollte auf schuldrechtlichem Wege Geld „aus dem Unternehmen geschafft“ werden, jedoch bestehen weiterhin Vertragskonstellationen, die eine Umgehung ermöglichen
- **Keine öffentliche Aufsicht wie bei der Stiftung.** Zwar ist nun erforderlich, dass die Einhaltung der Regelungen zum gebundenen Vermögen durch einen WP jährlich überprüft werden, doch auch diese Überprüfung garantiert keine effektive Missbrauchsabwehr



# Stellungnahme

## Fortschritt oder zu vermeidender Fehltritt?

### Die Contra-Argumente überwiegen hier ggü. den Pro-Argumenten

- Bedarf aus Sicht der Jung-, Sozial- und Familienunternehmer durchaus nachvollziehbar, ebenso wie der Aspekt der Gewährleistung der Vermögensbindung durch eine „harte“ gesellschaftsrechtliche Regelung
- Auch das Ersparen des Rückgriffs auf Holdingstrukturen bringt Vorteile

### Jedoch:

- **Gesellschaftsrechtlicher Systembruch** überwiegt
- **Verbandsautonomie** ist **elementarer Bestandteil** unseres Gesellschaftsrechts
- **Beschränkung** der Rechte zukünftiger Gesellschafter **unzumutbar**
- **Negative Beispielwirkung** ggü. anderen Gesellschaftsformen und Regelungen *jenseits des Asset-Lock*
- **Asset-Lock interessant**, muss aber so gestaltet werden, dass er kommende Generationen **nicht zwangsläufig bindet** (z. B. Stiftung)
  
- **Schweizerische Unternehmensholdingstiftung als Vorbild?** Alleiniger Stiftungszweck kann die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens sein.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Julian Walter Maurer

[julian.maurer@uni-a.de](mailto:julian.maurer@uni-a.de)

[www.uni-augsburg.de](http://www.uni-augsburg.de)